LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1930
08. 09. 1992

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und (seit 1955) Rheinland-Pfalz sowie der Freistaat Bayern betreiben auf der Grundlage eines Staatsvertrages die „Süddeutsche Klassenlotterie" als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

Die beiden neuen Bundesländer Sachsen und Thüringen wünschen den Beitritt zur Süddeutschen Klassenlotterie, machen diesen jedoch von verschiedenen Änderungen des bestehenden Vertrages abhängig. Dies gilt insbesondere für die Verteilung von Gewinn und Lotteriesteuer.

B. Lösung

Die sechs beteiligten Länder haben sich auf eine Neufassung des Staatsvertrages verständigt. Hauptinhalt ist der Beitritt Sachsens und Thüringens zum Vertrag. Für die Verteilung von Gewinn und Lotteriesteuer ist ein neuer Verteilungsschlüssel vorgesehen, der für Sachsen und Thüringen ab dem 15. Mai 1992 und für die übrigen Länder in einer fließenden Übergangsphase von zehn Jahren zur Anwendung kommt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine. Für Rheinland-Pfalz sind schon während der zehnjährigen Übergangsfrist Mehreinnahmen zu erwarten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 1. Oktober 1992

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
3510-1/92 8. September 1992

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

6500 Mainz

Betr.: **Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie**

Beigefügt übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf und den Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 30.3./15.4./29.4./7.5./19.5./24.5. 1992, jeweils mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Scharping

Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Mainz am 7. Mai 1992 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 16 Abs. 1 für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft tritt, wird vom Minister der Finanzen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

(3) Mit dem Inkrafttreten des in § 1 bezeichneten Staatsvertrages tritt das Landesgesetz über den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie (Staatslotterievertrag) vom 22. Dezember 1954 (GVBl. S. 163, BS Anhang I 10) außer Kraft.

Staatsvertrag

zwischen

den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen

über

eine Staatliche Klassenlotterie

Der Beitritt der Länder Sachsen und Thüringen zu dem zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz bestehenden Staatsvertrag über die Süddeutsche Klassenlotterie macht eine Reihe von Änderungen dieses Staatsvertrages erforderlich. Diese Änderungen lassen aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit eine Neufassung des Staatsvertrages zweckmäßig erscheinen. Die vertragsschließenden Länder sind sich darüber einig, daß durch die Neufassung des Staatsvertrages die bisherige Süddeutsche Klassenlotterie in ihrem rechtlichen Bestand als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nicht berührt wird.

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Hessen,
das Land Rheinland-Pfalz,
der Freistaat Sachsen und
das Land Thüringen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Vertragszweck

(1) Die Vertragsländer veranstalten eine staatliche Klassenlotterie unter der Bezeichnung
„Süddeutsche Klassenlotterie".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Lotterie wird im Staatsgebiet der Vertragsländer (Lotteriegebiet) veranstaltet.

Artikel 2
Organe

Die Organe der Anstalt sind:
a) der Staatslotterieausschuß,
b) die Direktion.

Artikel 3
Staatslotterieausschuß

(1) Jedes Land bestellt für den Staatslotterieausschuß ein ständiges Mitglied und für den Fall seiner Verhinderung ein ständiges stellvertretendes Mitglied. Untervertretung im Einzelfall ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Staatslotterieausschusses haben so viele Stimmen, wie dem Land, das sie bestellt hat, Stimmen im Bundesrat zustehen.

(3) Der Staatslotterieausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre.

(4) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet die Verhandlungen. Er hat den Staatslotterieausschuß einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(5) Der Staatslotterieausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit dieser Vertrag oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Kosten des Staatslotterieausschusses trägt die Anstalt.

Artikel 4
Aufgaben des Staatslotterieausschusses

(1) Der Staatslotterieausschuß überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik.

(2) Er beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung des Direktors und seines Stellvertreters sowie über die Anstellungsverträge mit diesen,
2. den Erlaß der Satzung nach Maßgabe des Artikels 10,
3. den Wirtschaftsplan,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Direktion,
5. den Spielplan und die Lotteriebestimmungen,
6. die Geschäftsanweisung für die Lotterieeinnehmer,
7. andere wichtige Angelegenheiten der Anstalt nach näherer Bestimmung dieses Vertrages oder der Satzung.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsländer. Zuständig ist das jeweilige Finanzministerium.

(4) Der Staatslotterieausschuß vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Direktion.

Artikel 5
Direktion

Die Direktion vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich und führt deren Geschäfte. Sie ist hierbei an die Beschlüsse des Staatslotterieausschusses gebunden. Die Bestimmungen des Artikels 4 bleiben unberührt.

Artikel 6
Durchführung der Lotterien

(1) Die Anstalt kann die Durchführung der Lotterie oder Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Dritte übertragen.

(2) Die Lotterie kann gemeinsam mit anderen staatlichen Lotterien durchgeführt werden.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Staatslotterieausschusses.

Artikel 7
Staatliche Lotterieeinnahme

(1) Die Vertragsländer unterhalten in allen größeren Städten und Gemeinden ihres Landes, in deren Wirtschaftsgebiet ein entsprechender Losabsatz zu erwarten ist, staatliche Lotterieeinnahmen in der gebotenen Anzahl.

(2) Die staatlichen Lotterieeinnehmer werden von dem Finanzministerium des Landes bestellt, in dem die staatliche Lotterieeinnahme ihren Sitz hat. Sie werden von dem Finanzministerium des Landes abberufen, das sie bestellt hat. Die Länder werden bei der Bestimmung der Zahl und des Sitzes der staatlichen Lotterieeinnahmen sowie der Person der staatlichen Lotterieeinnehmer den Vorschlägen der Direktion nach Möglichkeit Rechnung tragen.

(3) Die staatlichen Lotterieeinnehmer sind Beauftragte der Süddeutschen Klassenlotterie. Sie haben die ihnen obliegenden Geschäfte nach den Weisungen der Anstalt zu besorgen. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einer Geschäftsanweisung festgelegt. Die Anstalt übt die Aufsicht über die staatlichen Lotterieeinnehmer aus.

Artikel 8
Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Süddeutschen Klassenlotterie und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer werden wie folgt unter den Vertragsländern verteilt:

1. Zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, die zu Beginn der jeweiligen Lotterie für den Länderfinanzausgleich zuletzt amtlich festgelegt worden sind,
2. zur Hälfte nach dem Verhältnis der von den staatlichen Lotterieeinnahmen jedes Vertragslandes abgesetzten Lose zum Losabsatz im gesamten Lotteriegebiet.

(2) Hinsichtlich der Vertragsländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz wird in einer Übergangszeit von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Vertrages der bisherige ausschließlich umsatzbezogene Verteilungsschlüssel (Artikel 9 Abs. 1 des Staatsvertrages in der bisher geltenden Fassung) in der Weise an den Verteilungsschlüssel des Absatzes 1 angepaßt, daß sich der Anteil nach Bevölkerungszahlen pro Geschäftsjahr um fünf Prozent bis zum Höchstsatz von fünfzig Prozent aufbaut. Der Anteil nach Bevölkerungszahlen wird mit fünf Prozent erstmals im Geschäftsjahr 1992/1993 berücksichtigt. Die Länder Sachsen und Thüringen werden während der Übergangszeit nach Maßgabe des Absatzes 1 vorweg bedient.

(3) Für eine Übergangszeit bis zum 14. Mai 1994 (Ende der 94. Lotterie) wird bei Berechnung des Gewinn- und Lotteriesteueranteils nach Absatz 1 für den Freistaat Sachsen ein Mindestlosabsatz von 8 000 Losen je Lotterie und für das Land Thüringen einen Mindestlosabsatz von 4 000 Losen je Lotterie zugrunde gelegt.

Artikel 9
Steuerbefreiung

(1) Der Betrieb der Süddeutschen Klassenlotterie und der sich dabei ergebende Ertrag bleiben im Gebiet der vertragsschließenden Länder mit Ausnahme der Lotteriesteuer von allen Steuern und Abgaben frei, die für Rechnung des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erhoben werden.

(2) Den Einnehmern der Süddeutschen Klassenlotterie darf wegen des Betriebs der Lotterieeinnahmen von dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband eine besondere Steuer oder Abgabe nicht auferlegt werden. Die Lotterieeinnehmer unterliegen für den Betrieb der Lotterie nicht der Gewerbesteuer.

Artikel 10
Satzung

(1) Im übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung der Anstalt wird vom Staatslotterieausschuß beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Finanzministerien der Vertragsländer.

(3) Die Satzung ist in den Vertragsländern in der gleichen Form bekanntzumachen wie die Verwaltungsvorschriften der Finanzministerien.

Artikel 11
Aufsicht

Die Anstalt unterliegt der Aufsicht der Finanzministerien der Vertragsländer. Die Aufsicht wird in zweijährigem Turnus abwechselnd von jedem Vertragsland in alphabetischer Reihenfolge der Länder ausgeübt.

Artikel 12
Konkurrenzverbot

Während der Dauer dieses Vertrages werden die Vertragsländer eine Klassenlotterie weder selbst einrichten noch sich an einer solchen beteiligen. Die Bestimmungen des Artikels 6 bleiben unberührt.

Artikel 13
Beitritt anderer Länder

(1) Andere Länder können diesem Vertrag mit Zustimmung der Vertragsländer beitreten. Hierbei kann der Name der Anstalt geändert werden.

(2) Die Direktion der Süddeutschen Klassenlotterie kann mit Zustimmung des Staatslotterieausschusses Vereinbarungen über die Zulassung des Geschäftsbetriebs der Süddeutschen Klassenlotterie in anderen Ländern abschließen.

Artikel 14
Kündigung, Vermögensauseinandersetzung

(1) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem Vertragsland mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des im Jahre 1997 ablaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären.

(3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Jedes der übrigen Länder kann sich der Kündigung eines Landes anschließen (Anschlußkündigung). Die Anschlußkündigung ist binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Vertragskündigung an gegenüber den übrigen Ländern schriftlich zu erklären.

(4) Scheidet ein Land aus dem Vertrag aus, so erhält es zur Abfindung seiner Beteiligung einen Betrag in Höhe des Anteils am Vermögen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn (Artikel 8) im Durchschnitt der letzten drei Jahre entspricht.

(5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird das Vermögen in demselben Verhältnis verteilt. Bestehende Lasten und Verbindlichkeiten sind vorweg abzulösen.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 stehen den Ländern Sachsen und Thüringen im Falle eines Ausscheidens oder im Falle der Auflösung der Anstalt Anteile am Vermögen insoweit zu, als dieses Vermögen nach dem Ende des Geschäftsjahres 1990/1991 gebildet wird. Anteile am Altvermögen stehen den beiden Ländern nicht zu. Das Altvermögen der Anstalt wird zum Ende des Geschäftsjahres 1990/1991 gesondert festgestellt. Es setzt sich aus dem Eigenkapital und den stillen Reserven zusammen.

(7) Abweichend von Absatz 6 kann mit den Ländern Sachsen und Thüringen eine Beteiligung am Altvermögen in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Für die Vereinbarung gilt Artikel 15 entsprechend.

(8) Im Falle des Beitritts weiterer Länder nach Artikel 13 Abs. 1 kann eine von den Regelungen der Absätze 4 und 5 abweichende Vereinbarung getroffen werden. Für diese Vereinbarung gilt Artikel 15 entsprechend.

Artikel 15
Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, sie gemeinsam zu treffen.

Artikel 16
Ratifizierung, Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag wird sobald wie möglich ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden beim bayerischen Staatsministerium der Finanzen hinterlegt. Der Vertrag tritt am Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit Wirkung vom 15. Mai 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern der US-Zone vom 6. 9./9. 9./17. 9. 1948, ergänzt durch den Vertrag über den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz vom 28. 9./3. 12./6. 12./9. 12. 1954, außer Kraft.

Stuttgart, den 30. März 1992
Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

München, den 15. April 1992
Für den Freistaat Bayern

i. V. Dr. Berghofer-Weichner

Wiesbaden, den 29. April 1992
Für das Land Hessen

Hans Eichel

Mainz, den 7. Mai 1992
Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Dresden, den 19. Mai 1992
Für den Freistaat Sachsen

Kurt Biedenkopf

Erfurt, den 24. Mai 1992
Für das Land Thühringen

Bernhard Vogel

Begründung zum Landesgesetz

A. Allgemeines

Der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie, über den der Landtag in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 13. März 1992 unterrichtet wurde, ist inzwischen von allen Vertragsländern, zuletzt durch Unterschrift des Ministerpräsidenten des Landes Thüringen vom 24. Mai 1992, unterzeichnet worden. Zu seiner Wirksamkeit bedarf er der Zustimmung der Landtage der Vertragsländer.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Diese Bestimmung enthält die nach Artikel 101 Satz 2 der Landesverfassung notwendige Zustimmung des Landtags zu dem Staatsvertrag.

Zu § 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 bestimmt, wie und durch wen das Inkrafttreten des Staatsvertrages bekanntzumachen ist.

Absatz 3 regelt infolge der Aufhebung des bisherigen Staatsvertrages (Artikel 16 Abs. 2) das Außerkrafttreten des entsprechenden Zustimmungsgesetzes vom 22. Dezember 1954.

Begründung zum Staatsvertrag

A. Allgemeines

Die Präambel legt den Hauptanlaß für die Änderung dar: Es ist der Beitritt der Länder Thüringen und Sachsen zum Staatsvertrag über die Süddeutsche Klassenlotterie. In den Jahrzehnten des Bestehens dieser Anstalt haben sich weitere Änderungswünsche ergeben, auf die sich die Beteiligten verständigt haben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1
Dieser regelt Name und Sitz der Anstalt des öffentlichen Rechts. Beide sind unverändert. Neu ist eine weitergehende Selbstverwaltung, die sich nunmehr auch auf den Personalbereich erstreckt.

Zu Artikel 2
Als Aufsichtsratsorgan ist weiterhin der Staatslotterieausschuß und als Geschäftsführungsorgan die Direktion bestimmt.

Zu Artikel 3
Der Staatslotterieausschuß ist das Vertretungsorgan der Trägerländer. Dem einzelnen Vertreter kommt ein Stimmengewicht nach dem Vorbild des Bundesrates zu. Bisher hatte Bayern ein höheres Stimmrecht und stellte stets den Vorsitzenden. Diese Funktion wechselt künftig im zweijährigen Turnus.

Zu Artikel 4
Diese Regelung bestimmt die Aufgaben des Staatslotterieausschusses im einzelnen.

Zu Artikel 5
In Abgrenzung zu Artikel 4 wird hier die Vertretungsbefugnis der Direktion festgelegt.

Zu Artikel 6
Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, im Bedarfsfall ein Durchführungsorgan, etwa eine GmbH, zu errichten, die gemeinsam mit einer anderen gleichartigen Einrichtung eingerichtet werden könnte.

Zu Artikel 7
Diese Bestimmung hat die Außenorganisation, das Netz der staatlichen Lotterieeinnahmen, zum Gegenstand.

Zu Artikel 8
Für die Verteilung von Gewinn und Lotteriesteuer ist ein neuer Verteilungsschlüssel vorgesehen, der für die Länder Sachsen und Thüringen ab dem 15. Mai 1992 und für die übrigen Länder in einer fließenden Übergangsphase von zehn Jahren zur Anwendung kommt.

Zu Artikel 9
Die Steuerbefreiung sieht vor, daß neben der Lotteriesteuer keine weitere Landes- und Gemeindesteuer erhoben werden darf.

Zu Artikel 10
Die Einzelheiten über die Geschäftstätigkeiten regelt eine Satzung, die der Staatslotterieausschuß beschließt.

Zu Artikel 11
Im übrigen obliegt die Aufsicht über die Anstalt nicht mehr allein dem Sitzland Bayern, sondern es wird auch hier ein zweijähriger Wechselturnus eingeführt.

Zu Artikel 12
Die Vertragsländer sagen einander zu, keine Konkurrenzeinrichtung einzurichten.

Zu Artikel 13
Die Öffnungsklausel ermöglicht den Beitritt anderer Länder, was auch eine Namensänderung zur Folge haben kann.

Zu Artikel 14
Dieser Artikel hat die unbegrenzte Laufzeit und eine Kündigungsmöglichkeit zum Gegenstand. Absatz 6 enthält eine Sonderregelung für Sachsen und Thüringen für den Fall der Auflösung.

Zu Artikel 15
Den Finanzministern der Vertragsländer sind ergänzende Bestimmungen möglich.

Zu Artikel 16
Die Vertragsländer verpflichten sich hiermit zu einer baldmöglichen Ratifizierung und zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunden beim Sitzland. Ferner ist das Außerkrafttreten des bisherigen Staatsvertrages vorgesehen.